C/2025/3453

20.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11963 — ADNOC / OMV / NOVA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3453)

1. Am 13. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Abu Dhabi National Oil Company (ADNOC) P.J.S.C. („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate),

— OMV Aktiengesellschaft („OMV“, Österreich),

— Nova Chemicals Corporation („Nova“, Kanada), kontrolliert von Mubadala Investment Company PJSC (Vereinigte Arabische Emirate).

ADNOC und OMV werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Nova erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ADNOC ist ein Energie- und Petrochemiekonzern, der über ein Netz vollständig integrierter Unternehmen die gesamte Kohlenwasserstoff-Wertschöpfungskette abdeckt. ADNOC ist hauptsächlich in der Exploration, Förderung, Lagerung, Raffination und dem Vertrieb von Erdöl und Erdgas sowie in der Entwicklung petrochemischer Erzeugnisse tätig. ADNOC steht letztlich im Eigentum der Regierung des Emirates Abu Dhabi.

— OMV ist weltweit im vor- und nachgelagerten Erdöl- und Erdgasgeschäft sowie in der Herstellung und Vermarktung von Polyolefinen und Grundchemikalien tätig. OMV wird von der Österreichischen Beteiligungs AG, die letztlich vollständig im Eigentum der Republik Österreich steht, und ADNOC gemeinsam kontrolliert.

— Nova ist ein petrochemisches Unternehmen, das sich in erster Linie auf die Herstellung und den Verkauf von Ethylen und Polyethylen sowie chemischen Nebenprodukten konzentriert. Nova ist hauptsächlich in Nordamerika tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11963 — ADNOC / OMV / NOVA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË